

Widerstand ist Pflicht

**Dokumentation zu
Erfindungen, Fälschungen, Gewalt
und Rechtsbeugung
bei Polizei und Justiz**

am Beispiel Gießen

Ausgabe 2006/2007
Antirepressionsgruppe K.O.B.R.A.



**Widerstand gegen verfassungswidrig
ausgeübte öffentliche Gewalt ist
jedermanns Recht und Pflicht.**

Hessische Verfassung, Artikel 147

Wem diese Doku nicht reicht ...

Links zum Weiterinformieren

Thema „Polizei“:

- Dokumentation von Polizeistrategien in Gießen und Downloads der Kapitel dieser Dokumentation: www.polizeidoku-giessen.de.vu
- Download der gesamten Dokumentation 2004: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/polizeidoku.pdf
- Download der gesamten Dokumentation 2005: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/doku2005.pdf
- Download der gesamten Dokumentation 2006: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/doku2006.pdf
- Sammlungen zu Polizeigewalt und -kritik: www.polizeigewalt.de, www.polizeikontrollstelle.de, www.polizeizeugen.de.vu
- Schwarze-Katze-Seite zu Polizei: www.free.de/schwarze-katze/doku/polizei.html

Thema „Justiz“:

- Sinn und Unsinn von Strafe: www.welt-ohne-strafe.de.vu
- Hinweise auf Justizskandale, Richterdatenbank usw.: www.justizirrtum.de
- Strafvereitelung und Rechtsbeugung in Gießen: www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/anzeigen.html
- Studie zu Strafe und Rückfallquoten: Erreichbar über www.welt-ohne-strafe.de.vu oder www.bmj.bund.de, dort auf Pressemitteilungen (zum 4.2.2004 gehen)
- Anti-Knast-Seiten: www.knast.net und www.weggesperrt.de.vu

Thema „Innere Sicherheit“:

- Gefahrenabwehr in Gießen: www.abwehr-der-ordnung.de.vu
- Einschränkungen des Demonstrationsrechts, vor allem in Gießen: www.demorecht.de.vu

Besondere Personen:

- Innenminister Volker Bouffier: www.im-namen-des-volkers.de.vu
- Gießens Bürgermeister Heinz-Peter Haumann: www.bomben-haumann.de.vu
- Gießens Stadtverordnetenvorsteher Dieter Gail: www.luegen-gail.de.vu
- Staatsschutz Gießen und ihr Ex-Chef Puff: www.ver-puff-dich.de.vu

Kreativer Widerstand und Alternativen:

- Herrschaftsfreie Gesellschaft: www.herrschaftsfrei.de.vu
- Kreative Antirepression: www.projektwerkstatt.de/antirepression
- Laufende politische Prozesse in Gießen: www.projektwerkstatt.de/prozess
- Kreative Aktions- und Widerstandsidee: www.direct-action.de.vu

Rechtshilfe:

- Tipps: www.recht-extremismus.de.vu

Materialien:

- Bestellseite der Projektwerkstatt mit Broschüren zu Knast, Antirepression, Rechtstipps und Utopien: www.aktionsversand.de.vu



Ständig:

Politische Prozesse an Gießener Gerichten!

Seit Sommer 2003 werden AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt in Saasen (bei Gießen) mit Prozessen überhäuft. Neben Geldstrafen gab es auch mehrmonatige Haftstrafen ohne Bewährung. Angeklagte und politische Gruppen haben demgegenüber Erfindungen, Fälschungen und Gewalt durch Repressionsorgane minutiös dokumentiert – einschließlich ständiger Rechtsbeugung durch die RichterInnen. Ohne Öffentlichkeit und direkte Aktionen wird die Obrigkeit ihr Ding einfach durchziehen, angefeuert vom in Gießen wohnenden hessischen Innenminister.

Infoseite zum Prozess: www.projektwerkstatt.de/prozess
Dokumentation zu Repression: www.polizeidoku-giessen.de.vu
Kreativer Widerstand: www.direct-action.de.vu
Utopien: www.welt-ohne-strafe.de.vu

Konto „Spenden & Aktionen“, Nr. 9288 1806, Volksbank Gießen, BLZ 513 900 00

Füllanzeige zur Unterstützung der politischen Angeklagten in Gießen

Wir würden uns freuen, wenn diese oder andere Anzeigenmotive den Weg in Zeitungen, Magazine, Rundbriefe usw. finden würden. Verschiedene Motive und Größen könnten als PDF und TIF von www.projektwerkstatt.de/prozess heruntergeladen werden.

Impressum

Herausgeberin:

- Antirepressionsgruppe K.O.B.R.A.
Koordination und Beratung
für Repressionsschutz und Antirepression
c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
Tel. 06401/903283, kobra@projektwerkstatt.de

Diese Dokumentation ist aus den Schilderungen vieler Betroffener, Recherchen und umfangreicher Einsicht in die Akten von Ermittlungen zusammengestellt worden. Weitere Fälle sind bekannt, fehlen aber in der Dokumentation, weil externe Belege oder Texte der Betroffenen fehlen. Die Arbeit an dieser Dokumentation ist durch ständige Versuche der Gießener und Landespolizei- und Justizbehörden behindert worden, die Vorgänge und Skandale zu vertuschen.

Bestelladresse:

Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
www.polizeidoku-giessen.de.vu (Lang- und Kurzfassung
der Dokumentationen 2004, 2005 und 2006 als PDF-Datei)

Verlag

SeitenHieb, Reiskirchen (www.seitenhieb.info)
ISBN 3-86747-006-5
Ab 1.1.2007: 978-3-86747-006-3

Erklärung der Doku-HerausgeberInnen

Den Wahrheitsgehalt der für diese Zusammenstellung ausgewerteten Akten und Unterlagen können die AutorInnen der Dokumentation nicht sicher gewährleisten. Gerade die Unterlagen von Polizei und Justiz, aber auch Presseberichte sind oft von politischen Vorgaben geprägt, verfälscht bis frei erfunden. Stärker noch wiegt, dass viele Sachen nicht enthalten sind. Da sehr viele Akten untersucht und auch gegeneinander verglichen wurden, sind etliche Lügen und Fälschungen entlarvt worden. Das ist ein wichtiger Gegenstand dieser Dokumentation. Wie oft solche Fälschungen aber nicht aufgefallen sind, kann niemand sagen. Daher müssen wir zur Vorsicht der Lesertüre raten: Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind Einrichtungen der Landesregierung Hessen. Zudem sind die konkreten Personen vielfach verbunden mit regionalen Institutionen und Parteien. Auch für viele JournalistInnen gilt das. Nicht immer ist das so auffällig wie im Fall des Polizeireporters des Gießener Anzeigers, der gleichzeitig Vorstandsmitglied im Verein Pro Polizei e.V. ist. Politische Texte müssen immer mit kritischem Blick gelesen werden. Das gilt für diese Dokumentation genauso wie für alle Verlautbarungen aus Kreisen der Herrschenden.

K.O.B.R.A. (Gießen, November 2006)

Die Herausgabe der „Dokumentation 2006/2007“ erfolgte im zeitlichen Zusammenhang mit einem politischen Prozess um justizkritische Aktionen am Amtsgericht Gießen. Informationen dazu über www.projektwerkstatt.de/prozess.

Diese Dokumentation wurde entsprechend § 147 der hessischen Verfassung dem Staatsgerichtshof vorgelegt. Der Wortlaut des Artikel 147: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht. Wer von einem Verfassungsbruch oder einem auf Verfassungsbruch gerichteten Unternehmen Kenntnis erhält, hat die Pflicht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Anrufung des Staatsgerichtshofes zu erzwingen.“

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Wem nützen die Strafgesetze? 4
2. Gerichtete Justiz 5
3. Chronologie einer Auseinandersetzung 6

Hauptteil

1. Wenn Stadtbere lügen, schützt sie die Justiz 12
Fallbeispiel: Gail-Falschaussage-Verfahren eingestellt
Weitere: Haumann-Bombe,
Falschaussagen von Polizisten/Gülle, Statistik 2003
2. Freiheitsberaubung in Amt und Uniform 16
Fallbeispiel: Inhaftierungen am 14.5.2006
Weitere: Gedichtelesung wird zu Brandanschlag (9.12.2003),
Unterbindungsgewahrsam nach Feldbefreiung
3. Justiz schützt gewalttätige Polizei 27
Fallbeispiel: Prügelnde Polizei am 11.4.2005,
Klageerzwingung, Verfassungsklage
Weitere: Polizei erschießt Rentner, Polizei hetzt Flüchtenden
in den Tod (Oswaldsgarten), Polizeigewalt am 2.3.2005
4. Verwaltungsgericht: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen 30
Fallbeispiel: Urteil zur Festnahme am 10.7.2004
und Verfassungsklage
Weitere: Glaubwürdige Widersprüche, Urteil 3.5.2005
5. Jeder Mensch ist gleich, manche sind gleicher 35
Fallbeispiel: Privatmensch gegen Rechtsanwalt
Weitere: Prügelnde Politikerin – kein öffentliches Interesse
6. Demorecht Gießener Art 37
Fallbeispiel: Angriff auf Demonstration am 11.1.2003,
Verurteilungen und Verfassungsklage
Weitere: Auflagenkriminalis, Versuch einer Demo-Gebühr,
Mahnwachenverbot Genversuchsfeld
7. Beleidigungshauptstadt Gießen 42
Fallbeispiel: Fuck the police!
Weitere: Fragezeichen ändert nichts,
Beleidigungsurteil gegen Verprügelten, Fall Gail
8. Grundrechte – egal 46
Fallbeispiel: Hausdurchsuchung 14.5.2006 in der Projektwerkstatt
Weitere: Hausdurchsuchung am 10.1.2003,
Gentests ohne rechtliches Gehör
9. Widerstand ist Pflicht 50
Fallbeispiel: Der politische Prozess ab 4.9.2006
und dortige Rechtsbrüche

Sonderthemen im Anhang

- A. Bouffiersches Recht? 54
Die Rolle des Innenministers und seiner Getreuen
- B. Justiz: Wahrheitsschaffende Instanz 58
mit dunkler Geschichte und Gegenwart (Nazi-Justiz)

www.projektwerkstatt.de/kobra

K.O.B.R.A.

**Koordination & Beratung
für Repressionsschutz & Antirepression**





Immer mehr Mord und Totschlag? Nein, das Gegenteil ist der Fall

KRIMINALITÄT Angst und Wahrheit

Was glauben Sie? Ist die Zahl der Morde und Sexualmorde in den vergangenen Jahren gestiegen oder gefallen? Nach der jüngsten Studie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen glauben die Bundesbürger, dass die Zahl der Morde 2003 um ein Viertel höher lag als 1993. Bei den Sexualmorden vermuten die

Befragten sogar eine Versechsfachung. Richtig ist das Gegenteil: 1993 wurden 32 Sexualmorde bekannt, 2003 gab es 12 Fälle weniger. Die Zahl der Morde mit anderem Hintergrund verringerte sich ebenfalls: von 666 im Jahre 1993 auf 394 im Jahr 2003. Die Ursache für solche Fehleinschätzungen sieht Institutsdirektor Christian Pfeiffer in einer verzerrten Darstellung von Gewalt durch die Medien. Private wie öffentlich-rechtliche Medien kämen nicht mehr ihrem Anspruch nach, nur so viel über Kriminalität zu berichten, wie es deren Stellenwert in der Wirklichkeit entspreche, so Pfeiffer: „Es wird auf Teufel komm raus dämonisiert und dramatisiert.“

Links: Sicherheitspolitik baut auf Angst – doch diese ist künstlich produziert (aus Chrismon, 1/05).

Diese Dokumentation erschien im Herbst 2006 und enthält alle bis Anfang November vorliegenden Informationen. Während des Erscheinens der Dokumentation lief ein Prozess gegen einen Aktivisten aus der Projektwerkstatt in Saasen. Die Anklage wirft ihm justizkritische Sachbeschädigung vor. Eine Verurteilung ist von Seiten der Justiz, der Polizei und der dahinterstehenden Politik unbedingt gewollt, um die Kritik zu maßregeln bzw. einen Kritiker mundtot zu machen. Das Ende des Prozesses ist zum Zeitpunkt der ersten Auflage dieser Schrift zwar absehbar, aber noch nicht offiziell (siehe Kapitel 9).

Wen schützen die Strafgesetze? Ein Blick in das Strafgesetzbuch

Die folgende Statistik basiert auf dem Strafgesetzbuch, der allgemeinen Sammlung von strafbaren Handlungen mit Angaben zur Höhe der Strafe. Nicht in die Rechnung eingeflossen sind alle allgemeinen Paragraphen zu Beginn des Strafgesetzbuches, denn die beziehen sich auf alle weiteren Regelungen (§§ 1-79b). Die dann folgenden Paragraphen sind ausgezählt und in drei Gruppen geteilt worden: Die erste Gruppe umfasst Gewalttaten gegen Menschen und ihre körperliche Unversehrtheit. Diese Paragraphen behandeln Taten, bei denen unzweifelhaft das Selbstbestimmungsrecht von Menschen gebrochen wird. Die dritte Gruppe sind solche Taten, die ohne Zweifel ohne physische Gewalt gegen Menschen stattfinden – hier geht es um Angriffe gegen staatliche Symbole, Drogen- oder Eigentumsdelikte ohne damit verbundene Angriffe auf Personen. In der Mitte zwischen diesen beiden stehen die Paragraphen, bei denen eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, d.h. aus dem Gesetzestext geht nicht klar hervor, ob die jeweilige Handlung mit Gewalt gegen Menschen verbunden ist.

Insgesamt gibt es 316 Paragraphen mit Beschreibung von strafbaren Delikten. Davon behandeln mindestens 23 (= 7,3 Prozent gehören zur ersten Gruppe) und höchstens 80 (= 25,3 Prozent gehören zur ersten oder zweiten Gruppe) gewaltförmige Delikte. Die überwältigende Zahl von mindestens 236 (= 74,7 Prozent gehören zur dritten Gruppe) und höchstens 293 (= 92,7 Prozent gehören zur zweiten oder dritten Gruppe) betrifft nicht-gewaltförmige Delikte. Die Strafverfolgung dient bei ihnen also anderen Zielen als der Verhinderung bzw. – wohl realistischer – nachträglichen Abstrafung von Gewalt zwischen Menschen. Da vor allem Haft- und Geldstrafen die Wahrscheinlichkeit späterer Gewaltanwendung steigern (siehe Studie des Bundesjustizministeriums aus 2004), fördern alle Regelungen des Strafgesetzbuches die Gewalt zwischen Menschen. Insbesondere die Bestrafung von nicht-gewaltförmigen Delikten stellt oft den Beginn von kriminellen ‚Karrieren‘ dar.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass das Strafgesetzbuch nur nebensächlich Gewalt zwischen Menschen ahndet. Allein die Schutzparagraphen für Staat und öffentliche Ordnung sind zahlreicher als alle Gewaltparagraphen selbst unter Einrechnung der unklaren Fälle. Eigentum und Markt sind durch ca. dreimal mehr Paragraphen geschützt als die Menschen vor Gewalttaten. Das zeigt bereits in den nackten Zahlen das politische Interesse des Systems ‚Strafe‘ an. Deutlich schlimmer fiele eine Betrachtung aus, die zusätzlich untersucht, wieviele sich immer gegen Menschen richtende Gewalttaten ohnehin straffrei sind – vom Krieg über Polizeigewalt, Hausarrest oder Zwangseinlieferung in Psychiatrie, Heime, Schule oder Elternhaus.

1. Gewalttaten gegen Menschen = 23 Paragraphen (7,3%)

- 1.1 Gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 174-181a und 182 = 15 Paragraphen
- 1.2 Gegen das Leben und die Gesundheit: 211-231 = 23 Paragraphen, 340 = 1 Paragraph
- 1.3 Freiheitsberaubung 234-239b = 7 Paragraphen

2. Unklar, d.h. auch gewaltförmiges Verhalten in Kombination mit anderem möglich = 57 Paragraphen (18,0%)

- 2.1 Nötigung u.ä.: 239c-241 = 3 Paragraphen
- 2.2 Raub, Erpressung u.ä.: 249-256 = 7 Paragraphen
- 2.3 Massive Sachbeschädigung mit Gefährdung von Menschen: 306-323c = 34 Paragraphen
- 2.4 Umweltdelikte: 324-330d = 13 Paragraphen

3. Rest = 236 Paragraphen (74,7%)

- 3.1 Schutz von Staat und öffentlicher Ordnung = 87 Paragraphen (27,5%)
 - Gegen Staaten/den Staat und staatliche Abläufe (Wahlen ...): 80-121 = 65 Paragraphen
 - Gegen die öffentliche Ordnung: 123-145d = 25 Paragraphen
- 3.2 Schutz von Eigentum, Wirtschaft, Markt und Profit = 66 Paragraphen (20,9%)
 - Geldverkehr: 146-152a = 8 Paragraphen
 - Wirtschaftliche/materielle Taten: 242-248c = 10, 257-262 = 8, 263-266b = 10, 283-283d = 5, 284-297 = 13, 298-302 = 5, 303-305a = 7 Paragraphen
- 3.3 Gegen nicht-normgerechtes Verhalten = 56 Paragraphen (17,7%)
 - Falschaussage u.ä.: 153-163 = 9 Paragraphen
 - Gegen Normen u.ä.: 164-165 = 2, 166-168 = 3, 169-173 = 5, 267-282 = 15 Paragraphen
 - Straftaten im Amt: 331-358 (außer 340) = 22 Paragraphen
- 3.4 Sonstiges = 27 Paragraphen (8,6%)
 - Sonstige Regelungen um Gewalttaten: 181b-184c (außer 182) = 8, 241a = 1 Paragraph
 - Nichtgewaltförmige Delikte gegen Menschen: 185-206 = 18 Paragraphen

Das Ergebnis steht vorher fest, Ermittlungen sollen es bestätigen:**Die Mechanismen gerichteter Justiz**

Gerichtete Justiz, im Falle politisch motivierter Justiz auch als ‚Gesinnungs-‘ oder eben ‚politische Justiz‘ benennbar, folgt bestimmten Logiken, die immer wieder auftreten. Ermittlungs- und Gerichtsverfahren können immer wieder daraufhin abgeklopft werden mit dem Ergebnis, dass alle die meisten oder fast immer sogar alle der folgenden Merkmale aufweisen:

Politisches Axiom zu Beginn

Das Ergebnis der sogenannten Ermittlungen steht schon am Anfang fest. Aus einer Mischung von Routine (Anwendung früherer Fälle auf den neuen), politischem Willen, Interesse an wenig Arbeitsbelastung und den politischen Zielen wird eine Anfangsannahme über die Schuldfrage, über Opfer und TäterInnen gemacht. In politischen Prozessen ist die Lage nur dann offen, wenn konkurrierende Gruppen elitärer Sphären gegeneinander antreten (z.B. gerichtliche Auseinandersetzung zwischen etablierten Parteien oder anderen Teilen der Obrigkeit). Steht aber eine Person aus Eliteschichten gegen eine von außerhalb, ist die Vorentscheidung meist sofort klar: Die Nicht-Eliteperson ist schuld und ab da der Fokus der Ermittlungen. Kommt es z.B. zu einer Auseinandersetzung zwischen Polizei und DemonstrantIn oder zwischen HausrechtsinhaberIn in einem öffentlichen Gebäude und BesucherIn, so ist die Vorstruktur so prägend, dass das Ergebnis schon zu Beginn der Ermittlungen feststeht.

Gerichtete Ermittlungstätigkeit

Die gesamte Ermittlungsarbeit wird an dem vorgedachten Ergebnis ausgerichtet. Sämtliche ZeugInnenaussagen und alle Beweisstücke werden nur noch danach bewertet, wie weit sie das Feststehende stützen oder dem widersprechen. Im ersten Fall wird ausführlich beschrieben, warum die Person besonders glaubwürdig oder das Beweisstück besonders wichtig ist. Im zweiten Fall wird ausführlich beschrieben, warum die Person ohnehin nicht besonders glaubwürdig oder das Beweisstück nicht besonders aussagekräftig ist. Oft werden der Anfangsthese widersprechende Beweisstücke oder ZeugInnen auch einfach ganz missachtet.

Gerichtetes Verfahren

Aus den Vorentscheidungen wird das Verfahren aufgezo-gen. Schon in der Frage, wer angeklagt wird und wer als Zeu-gIn die Anklage stützt, ist die Vorentscheidung zu erkennen. Welche Straftatbestände herangezogen werden, gehört zu dem ‚Komplot‘ juristischer Herrschaftsausübung. Geht es um eine vorverurteilte, also in der Regel nicht den gesellschaftlichen Eliten angehörende Person, so wird intensiv geguckt, welche Paragraphen noch herangezogen werden können, um die Anklage zu verbreitern. Im umgekehrten Fall wird vor allem geschaut, welche entlastenden Paragraphen (Verbotsirrtum, Notwehr, geringe Schuld, besondere Umstände) heranzuziehen sind. Auch hier ist wie bei den Ermittlungen die Tätigkeit der Justiz gerichtet nach dem gewünschten Ergebnis.

Urteil

Meist finden sich in Urteilen Bezüge auf andere Rechtsprechung. Auch hier wird gezielt ausgewählt, was in das vorgegebene Ergebnis passt. Es gibt derart viele Urteile, dass zu jedem gewünschten Ergebnis irgendeines zu finden ist – die Auswahl folgt daher nicht einer systematischen Analyse, sondern ist gerichtete Willkür. Ebenso werden die im Verfahren eingebrachten Beweiserhebungen gerichtet gewertet. So werden ZeugInnen, die besonders präzise und widerspruchsfrei auftreten, im Fall der die Vorentscheidung unterstützenden Aussage aus dem Grund fehlender Widersprüche als besonders glaubwürdig gewertet. Widersprechen sie aber dem Vorergebnis, wird der gleiche Auftritt als unglaubwürdig gewertet, z.B. weil er „wie auswendig gelernt“ gewirkt hätte. So ist es auch umgekehrt: Sind die ZeugInnen, die das Vorergebnis stützen, fahrig und widersprüchlich, so wird das als besondere Glaubwürdigkeit gewertet, z.B. weil die Personen authentisch gewesen seien usw.

Fazit

Gerichtsverfahren sind, wenn politische oder andere Interessen verfolgt werden, eine reine Akzeptanzbeschaffung für ein vorher feststehendes Ergebnis. Jegliche Illusion, mensch könnte mit juristischen Tricks etwas am Urteil verändern, sind zumindest in der Sache abwegig. Denkbar ist nur, das Verfahren als solches unter Druck zu setzen, also z.B. durch präzise Arbeit und umfangreiche Beweiserhebungen das Interesse der Beteiligten an wenig Arbeitsbelastung in einen Konflikt mit dem Interesse zur Verurteilung zu bringen. Das geht aber strukturell nur, wenn die Nicht-Elite-Personen Angeklagte sind. Sind z.B. PolizistInnen angeklagt wegen Taten gegen Nicht-Elite-Personen (DemonstrantInnen, ‚normale‘ BürgerInnen oder gar Angehörige armer Schichten), so gibt es kaum Einfluss auf das Verfahren, weil alle Beteiligten – wenn auch mit unterschiedlichen Tricks – die Nichtbestrafung anstreben. Für den Umgang mit solcher Gesinnungsjustiz, die nicht Ausnahme sondern Alltag ist, empfiehlt sich die offene Thematisierung der Strategien von Gericht und Ermittlungsbehörden, um wenigstens deren Vorgehensweise transparent zu machen. Denkbar ist z.B., das Urteil und seine interessensgeleiteten Begründungen im Plädoyer vorwegzunehmen und anzugreifen.

*Auszug aus dem Kommunique Nr. 1
der Antirepressionsplattform K.O.B.R.A.*

Buchvorstellung

Bossi, Rolf
Halbgötter in Schwarz
(2006, Goldmann, 279 S., 8,95 Euro)

Ein Buch voller Geschichten über Skandale, Missstände und Absurditäten im Justizalltag. Der Autor ist Kenner der Szene und seine Berichte haben daher Gewicht. Neben individuellen Fehlleistungen zeigt er auch strukturelle Probleme auf. Das Buch des überregional bekannten Strafverteidigers leibt von den präzise geschilderten Berichten konkreter Fälle, in denen vor allem das Versagen der Justiz – RichterInnen oder StaatsanwältInnen – im Mittelpunkt steht. Das Problem des Buches hängt stark mit der Person von Bossi zusammen: Es sind keine Alltagsfälle. Der Autor beklagt, dass gerade in den großen Fällen große Gefahren wegen der fehlenden Berufungsmöglichkeiten bestehen. Was im Buch dadurch ganz fehlt, ist die Kläglichkeit der unteren Gerichte mit ihren Gefälligkeitsurteilen, den Verfahren am Fließband und der Kälte solcher Maschinerien. Zudem vergisst Bossi (wie die meisten justizkritischen AutorInnen in anderen Büchern auch) die weitergehende Frage zu stellen: Schafft nicht die Logik, dass einzelne Menschen über Wahrheit und Unwahrheit, richtig und falsch, gut und böse, schuldig und unschuldig urteilen, schon eine unrettbar hierarchische Kommunikation, Angst, Unterwürfigkeit und die göttliche Stellung der RichterInnen? Das aber wäre dann nicht durch Detailkorrekturen zu verbessern, sondern nur durch die Überwindung solcher Kommunikations- und Bestrafungssysteme. Dann aber wäre die Anwaltskanzlei Bossi auch am Ende, vielleicht aber am Anfang einer neuen Form von horizontaler Kommunikation mit den Menschen statt über sie - mit dem Richter. Beeindruckend ist das Kapitel 10: Bossi erweist sich als scharfzüngiger und analytischer Kenner der Kontinuität von Justizbehörden der Nazizeit in die Bundesrepublik Deutschland. Allein dieser Text ist das Buch wert und fördert den Hass auf die Selbstgerechtigkeit der ‚Halbgötter‘.

